



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/052-2024#061
Datum: 10.06.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Ründeroth, Neubau Reisendenübergang (RESI)“

in der Gemeinde Ründeroth
im Oberbergischen Kreis

Bahn-km 37,100 bis 37,100

der Strecke 2657 Siegburg - Olpe

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	5
A.4.2	Immissionsschutz.....	6
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE.....	8
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	8
A.4.5	Kampfmittel	9
A.4.6	Unterrichtungspflichten.....	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.7	Sofortige Vollziehung	9
A.8	Gebühr und Auslagen	10
A.9	Hinweise	10
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	12
B.1.2	Verfahren	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	13
B.2.1	Rechtsgrundlage	13
B.2.2	Zuständigkeit.....	13
B.3	Umweltverträglichkeit	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung	14
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	14
B.4.3	Immissionsschutz.....	16
B.4.4	VV BAU und VV BAU-STE.....	17
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	17
B.4.6	Kampfmittel	18
B.5	Gesamtabwägung	18
B.6	Sofortige Vollziehung	19
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	19
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	20

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Ausbau NRW, I.II-W-P-A (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Ründeroth, Neubau Reisendenübergang (RESI)“, in der Gemeinde Ründeroth, im Oberbergischen Kreis, Bahn-km 37,100 bis 37,100 der Strecke 2657, Siegburg - Olpe, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung eines Reisendenübergangs ohne technische Sicherung in Engelskirchen - Ründeroth. Weitere geplante Maßnahmen sind:

- Errichtung der Zugänge zur künftigen Park-&-Ride-Anlage,
- Errichtung der Zugänge zum Bahnsteig über Gehwege,
- Gestaltung der Gehwege für mobilitätseingeschränkte Personen,
- Herstellung der Kabeltrassen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 30.10.2024, 16 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte vom 30.10.2024, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 30.10.2024, Maßstab 1 : 10.000	nur zur Information
3	Lageplan vom 30.10.2024, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 31.10.2024, 3 Seiten	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.1	Lageplan Reisendenübergang vom 30.10.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
5.2	Höhenplan Bahnsteigzugang vom 30.10.2024, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
5.3	Höhenplan Park & Ride-Zugang vom 30.10.2024, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
5.4	Fotodokumentation vom 31.10.2024, 1 Seite	nur zur Information
5.5	Sichtnachweis Reisendenübergang vom 30.10.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
6	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan vom 30.10.2024, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
7	Kabel- und Leitungsplan vom 30.10.2024, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
8.1	Geotechnischer Bericht vom 06.06.2023, 33 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
8.2	Geotechnischer Bericht vom 26.06.2018, 58 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 30.10.2024, 69 Seiten zuzüglich Anlagen	genehmigt
9.2	Maßnahmenblätter Druckdatum 27.08.2024, 22 Seiten	genehmigt
9.3	Maßnahmenplan vom 18.12.2024, Maßstab 1 : 250	genehmigt
9.4	Bestands- und Konfliktplan vom 18.12.2024, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
9.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 18.12.2024, 31 Seiten	genehmigt
10	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baulärm während der Neubauarbeiten des Reisendenübergangs „Bahnhof Ründeroth“ Strecke 2657, km 37,158 vom 01.10.2024, 43 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
11	Wasserrechtliche Unterlage vom 31.10.2024, 3 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Unterlage 9.1) inklusive artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 9.5), insbesondere in den Maßnahmenblättern, dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- Maßnahme 001_A: Ansaat von Landschaftsrasen,
- Maßnahme 001_VA: Entfernung/Rückschnitt von Gehölzen in der Vegetationspause, außerhalb der Vogelbrutzeit und des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen,
- Maßnahme 002_A: Freie Sukzession,
- Maßnahme 002_VA: Kontrolle der Gleise auf Eidechsenvorkommen,
- Maßnahme 003_ÖK: Ökokonto Kreiswald – Oberbergischer Kreis,
- Maßnahme 003_V: Abtrag und Wiederverwendung des belebten Oberbodens,
- Maßnahme 004_ÖK: Ökokonto P9 „Anlage einer Obstwiese in Wilkenroth“,
- Maßnahme 004_V: Aufasten von Baumbeständen und Gehölzen,
- Maßnahme 005_V: Schutz von Gehölzen auf angrenzenden Flächen,
- Maßnahme 006_V: Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verunreinigungen,
- Maßnahme 007_V: Verringerung baubedingter Staubimmissionen,
- Maßnahme 008_VA-V: Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung.

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Fachbeitrag zum Artenschutz (PTB Magdeburg GmbH, Stand 25.10.24) und alle darin enthaltenen

Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil der Genehmigung.

- Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (PTB Magdeburg GmbH, Stand 25.10.24) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind, begleitet durch eine umweltfachliche Bauüberwachung, zeit- und fachgerecht umzusetzen. Für die Anforderungen und Qualifikationen der umweltfachlichen Bauüberwachung gilt der EBA-Umweltleitfaden VII.
- Die Arbeitsergebnisse der Umweltbaubegleitung sind der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen. Verzögerungen oder Änderungen in der Umsetzung sind umgehend anzuzeigen.
- Baubeginn und -ende sowohl des Bauvorhabens als auch der Ausgleichsmaßnahmen sind den zuständigen Naturschutzbehörden mitzuteilen.
- Die nach der Realisierung der Planung, durchgeführte Abbuchung des noch offenen externen Ausgleichs aus dem Ökokonto „P9- Kulturlandschaftsfond“ ist an das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität (61/2) des Oberbergischen Kreises zu richten. Für die Eintragung in das zu führende Kataster ist konkret eine durchgeführte Maßnahme (Lage, Größe und Art) des entsprechenden Ökokontos zu benennen, mit der die Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktionen kompensiert werden sollen.
- Gehölzfällungen haben nur außerhalb der Brut und Fortpflanzungszeiten europäischer Vogelarten, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, zu erfolgen.
- Vor Baubeginn sind der jeweilige Baubereich und die angrenzenden Trassenabschnitte nochmals auf vorhandene Reptilienvorkommen zu kontrollieren. Sollten dabei Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden, ist durch die umweltfachliche Bauüberwachung sicherzustellen, dass keine Tiere getötet werden. Insgesamt hat diese sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

- Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom

19.08.1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (insbesondere durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Betriebszeitenbeschränkungen).

- Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
- Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
- Die betroffene Nachbarschaft ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Ausmaß, den Beginn und die kalkulierte Gesamtdauer der Baumaßnahmen zu informieren. Die Anwohnerinformation hat eine ständig erreichbare Telefonnummer zu erhalten, unter der ein verantwortlicher Ansprechpartner etwaige Anwohnerbeschwerden entgegennimmt.
- Den Bewohnern an allen Immissionsorten mit Beurteilungspegeln > 70 dB(A) tagsüber ist für die Bauzeit in den entsprechenden Bauabschnitten Ersatzwohnraum anzubieten.
- Zur Nachtzeit i. S. d. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm (20 bis 7 Uhr) darf es in keinem Fall mehr als zwölf Mal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen und in keinem Fall in mehr als vier aufeinanderfolgenden Nächten zu Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte i. S. d. Nummer 3.1.3 der AVV Baulärm kommen. Auf jede Phase der Überschreitung der vorgeannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit hat eine Erholungsphase zu folgen, in der die vorgeannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden. Die Gesamtdauer der Bauarbeiten darf 90 Tage nicht überschreiten. Den Bewohnern an allen Immissionsorten mit nächtlichen Beurteilungspegeln > 60 dB(A) ist für die Bauzeit in den entsprechenden Bauabschnitten Ersatzwohnraum anzubieten.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Sollte im Rahmen der Maßnahme ausgehobener Boden (sowohl kontaminiert als auch nicht kontaminiert) anfallen, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist dieser nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.
- Bei Arbeiten am Bahndamm anfallender Aushub, welcher nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist zu beproben und ordnungsgemäß durch einen Fachbetrieb zu entsorgen. Im Falle der Weiterverwendung von Gleisschottern sind die Ausführungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.
- Durchzuführende Boden- und Tiefbauarbeiten sind gutachterlich (§ 18 BBodSchG) zu begleiten und abschließend zu dokumentieren.
- Die anfallenden Aushubmassen sind abfallrechtlich ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Entsorgungsnachweise sind der Unteren Bodenschutzbehörde nach Beendigung der Maßnahme mitsamt der Abschlussdokumentation vorzulegen.
- Eine Wiederverwendung der anfallenden Aushubmassen vor Ort ist nur zulässig, wenn die Prüfwerte der BBodSchV, Anlage 2 für den Pfad Boden-Mensch

und Boden-Grundwasser eingehalten werden. Dies ist durch einen umweltgeologisch versierten Gutachter chemisch-analytisch nachzuweisen.

- Die geltenden „Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ der Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 sind zu beachten.
- Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

A.4.5 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörden möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Zu Straßen, Wegen und Zufahrten:

- Die Gemeinde Engelskirchen baut derzeit die Ladestraße im direkten Bereich des o.a. geplanten Bauvorhabens neu. Hierzu ist entlang der Grundstücksgrenze zwischen dem Bahngelände und dem Straßengrundstück Gemarkung Ründeroth, Flur 32, Flurstück 3420 eine Winkelstützmauer gesetzt worden. An diese Winkelstützmauer schließt der neue Gehweg an, an den wiederum der Reisendenübergang angeschlossen wird. Um die Barrierefreiheit zu gewährleisten, sind die neuen Bestandshöhen seitens der DB InfraGO AG zu prüfen.
- Im Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan sind die BE-Fläche und die Zuwegungsfläche über die oben erwähnte Ladestraße dargestellt. Die örtliche Lage stellt sich nach Fertigstellung der Ladestraße im Mai 2025 anders dar, wie im Plan gezeichnet. Bezüglich der Baustellenzufahrt und der BE-Fläche muss sich die DB InfraGO AG vorab mit der Gemeinde Engelskirchen in Verbindung setzen. Der DB InfraGO AG liegen die Ausführungspläne der Gemeinde vor.

Zum Arbeitsschutz:

- Die Vorhabenträgerin ist als Bauherr für die Einhaltung der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.98, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1283, verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.
- Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.
- Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.
- Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeits-

tage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.

- Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen (z.B. mögliche Absturzhöhen > 7 m, Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen, Vorhandensein von Gefahrstoffen).

Zum Wasserschutz:

- Sofern im Zuge der Maßnahme Grundwasser erschlossen wird, hat umgehend eine Anzeige an das Eisenbahn-Bundesamt zu erfolgen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Ründeroth, Neubau Reisendenübergang (RESI)“ hat die Errichtung eines Reisendenübergangs ohne technische Sicherung in Engelskirchen - Ründeroth zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 37,100 bis 37,100 der Strecke 2657 Siegburg - Olpe in Ründeroth.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, Ausbau NRW, I.II-W-P-A (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.11.2024, Az. I.II-W-P-A, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Ründeroth, Neubau Reisendenübergang (RESI)“ beantragt. Der Antrag ist am 06.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 27.11.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 18.12.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.01.2025, Az. 641pa/052-2024#061, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Die Vorhabenträgerin hat hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Engelskirchen Stellungnahme vom 10.02.2025, Az. FB 3.2
2.	Oberbergischer Kreis Stellungnahme vom 11.03.2025, Az. 61/2
3.	Bezirksregierung Köln Stellungnahme vom 13.03.2025, Az. 25-2025-0016586

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die Maßnahmen finden ausschließlich auf Grundstücken der Vorhabenträgerin statt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Ausbau NRW, I.II-W-P-A.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Errichtung eines Reisendenübergangs ohne technische Sicherung in Engelskirchen – Ründeroth. Im bestehenden Zustand existiert von der Nordseite des Bahnhofes ein Zugang (Unterführung unter Gleis 1) zum Mittelbahnsteig. Zukünftig wird auf der Südseite des Bahnhofes eine Park-&-Ride-Anlage für die Reisenden errichtet. Um von dieser Anlage auf direktem Weg zum Mittelbahnsteig zu gelangen, ist die Schaffung einer Querungsmöglichkeit erforderlich. Um die Akzeptanz und damit auch die Nutzung des SPNV zu steigern, sind moderne, barrierefreie und kundenfreundliche Personenbahnhöfe eine wesentliche Voraussetzung. Um dies zu erreichen, ist die Schaffung einer Querungsmöglichkeit als direkter Weg zum Mittelbahnsteig im Bahnhof Ründeroth unabdingbar.

Die Planung dient zur Erhöhung der Sicherheit und besseren Abwicklung des Verkehrs. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.1, S. 7 ff.) dargelegt, ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt und bewertet auf der Grundlage einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen (Unterlage 9.1, S. 12 ff.) sowie den Zustand von Natur und Landschaft (Unterlage 9.1, S. 18 ff.). Davon ausgehend werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Be-

eintrüchtigungen erläutert (Unterlage 9.1, S. 48 f.), die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zusammenfassend dargestellt (Unterlage 9.1, S. 37 f.), der Kompensationsbedarf ermittelt (Unterlage 9.1, S. 54 ff.) und die Maßnahmenplanung mit einer Maßnahmenübersicht erläutert (Unterlage 9.1, S. 57 f.). Davon ausgehend erfolgt eine Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), die zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die aus dem Vorhaben resultierende Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen/ersetzt zu betrachten sind.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 9.5, S. 29) lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Maßgeblich ist dabei, ob aufwertungsfähige Flächen des Vorhabenträgers oder entsprechende im Eigentum Dritter stehende Flächen im jeweiligen Naturraum (vgl. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BKompV), d.h. nicht etwa (nur) im Vorhaben- oder Stadtgebiet, vorhanden sind. Zu diesen vorrangigen Kompensationsmaßnahmen zählen auch bevorratete Kompensationsmaßnahmen, die z. B. auf Ökokonten dokumentiert und verwaltet werden (vgl. 16 BNatSchG, § 32 LNatSchG NRW und die Ökokonto VO). Eine Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG kommt demgegenüber angesichts ihrer Nachrangigkeit nur als letztes Mittel (*ultima ratio*) in Betracht (Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 15 Rn. 111), wenn keine Vermeidung, keine Ausgleichs- und keine Ersatzmaßnahmen möglich sind. Diesem Vorrang von Kompensationsmaßnahmen trägt die vorliegende Planung dadurch Rechnung, dass zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft auf das Ökokonto Kreiswald und das Ökokonto P9 - Kulturlandschaftsfond zurückgegriffen wird.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 ergänzen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.1) mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 9.5) und den Maßnahmenblättern vorgesehenen Maßnahmen und beruhen auf der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 11.03.2025 und der Bezirksregierung Köln vom 13.03.2025. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen für die Erreichung der Ziele des Natur- und Artenschutzes. |

B.4.3 Immissionsschutz

B.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30). Entsprechendes gilt für die DIN 4150 Teil 3 zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 ergeben sich aus den Ergebnissen der EBA-Umwelterklärung sowie dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1). Laut der EBA-Umwelterklärung werden die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten (Unterlage E 1, S. 18). Dafür hat die Vorhabenträgerin sich verpflichtet Ausweichquartiere in Form von Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen (Unterlage 1, S. 14). Die Baumaßnahmen im Nachtzeitraum sind zum derzeitigen Planungsstand nicht eingeplant und wurden nur auf der sicheren Seite betrachtet. Sollten jedoch diese im Nachtzeitraum anfallen, hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 14) zusätzlich bestätigt, die u.g. aufgeführten Punkte während der Maßnahmenumsetzung einzuhalten:

- a) Zur Nachtzeit i. S. d. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm (20 bis 7 Uhr) darf es in keinem Fall mehr als zwölf Mal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen und in keinem Fall in mehr als vier aufeinanderfolgenden Nächten zu Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte i. S. d. Nummer 3.1.3 der AVV Baulärm kommen.

- b) Auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit hat eine Erholungsphase zu folgen, in der die vorgenannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden.
- c) Die Gesamtdauer der Bauarbeiten darf 90 Tage nicht überschreiten.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 dienen dazu, die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm sicherzustellen und ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1), aus den Ergebnissen der EBA-Umwelterklärung (Unterlage E1) sowie aus der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baulärm während der Neubauten des Reisendenübergangs „Bahnhof Ründeroth“ (Unterlage 10). Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, denn sie belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.2.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 beruhen auf den Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG), der Ersatzbaustoffverordnung, der DepV sowie auf der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 11.03.2025. Für das Plangebiet liegen Eintragungen im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster des Oberbergischen Krei-

ses vor. Es handelt sich um den Standort „Bahnhof Ründeroth“ sowie den Altstandort eines ehemaligen Schrottplatzes. Die geplante Baustraße sowie die Baustelleneinrichtungsfläche befinden sich auf dem Altstandort des ehemaligen Schrottplatzes. Es liegen Belastungen des Bodens mit Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen vor. Bei Bodenarbeiten kann abfalltechnisch relevantes Aushubmaterial anfallen. Der geplante Bauablauf wird durch die Nebenbestimmungen nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder schädlichen Bodenveränderung aber effektiv vermindert. Die Nebenbestimmungen sind somit zumutbar.

Soweit der Oberbergische Kreis in seiner Stellungnahme vom 11.03.2025 bemängelt, dass die bereits begonnenen Arbeiten auf dem Bahnhofsgelände kritisch gesehen werden, obwohl die Plangenehmigung durch das Eisenbahn-Bundesamt noch nicht erfolgt ist, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Mail vom 26.03.2025 versichert, dass es sich um eine separate, von der Gemeinde Engelskirchen durchgeführte Baumaßnahme „Neubau Mobilstation“ handele und im Rahmen der von der DB InfraGO AG durchzuführenden Maßnahme keine Bauarbeiten stattgefunden haben.

B.4.6 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.5 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen für den Erlass der Plangenehmigung liegen vor.

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Die Planung dient dazu, den Bahnhof Ründeroth in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und in einen nutzerfreundlichen Zustand zu bringen. Um die Akzeptanz und auch die Nutzung des SPNV zu steigern, sind moderne, barrierefreie und kun-

denfreundliche Personenbahnhöfe eine wesentliche Voraussetzung. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung eines Reisendenübergangs ohne technische Sicherung in Engelskirchen – Ründeroth. Im bestehenden Zustand existiert von der Nordseite des Bahnhofes ein Zugang (Unterführung unter Gleis 1) zum Mittelbahnsteig. Zukünftig wird auf der Südseite des Bahnhofes eine Park-&-Ride-Anlage für die Reisenden errichtet. Um von dieser Anlage auf direktem Weg zum Mittelbahnsteig zu gelangen, ist die Schaffung einer Querungsmöglichkeit erforderlich.

Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Natur- und Artenschutzes, des Bodenschutzes und zum Immissionsschutz sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustel-
lung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Be-
gründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes
keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wir-
kung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Ab-
satz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Mo-
nats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung recht-
fertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestütz-
ten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat
stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde
von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 10.06.2025

Az. 641pa/052-2024#061

EVH-Nr. 3525860

Im Auftrag

(Dienstsiegel)